

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 12.

Mittwoch 13. Februar

1850.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Stechbrief-Zurücknahme).

Nachdem die ledige Johanne Rupp von Teinach, beigebracht ist, wird der unterm 19. Jan. d. J. gegen sie erlassene Stechbrief zurückgenommen.

Den 9. Feb. 1850.

R. Oberamt.

Gmelin.

Calw.

(Wahl eines Abgeordneten für die verfassungsrevidirende Landesversammlung betreffend).

Durch die Verfügung vom 17. Jan. d. J. ist zum Zwecke der Berathung einer Revision der Verfassung die Übernahme einer neuen Wahl von Abgeordneten angeordnet, und als Anfangstermin für die Abstimmung

Dienstag der 19. d. M.

bestimmt. Zudem der Unterzeichnete, als bestellter Kommissär für Calw dieß zur Kenntniß der hiesigen Wahlmänner bringt, so sieht er sich aus Rücksicht auf den am 19. d. M. hier stattfindenden Jahrmarkt, wodurch viele Wahlmänner verhindert sein werden, veranlaßt, nach § 9 der gedachten Verfügung die Anordnung zu treffen, daß die Abstimmung zwar am Dienstag den 19. d. M. Morgens 7 Uhr beginnt, um 9 Uhr jedoch mit Rücksicht auf die Jahrmarkts-Geschäfte eingestellt, sodann am darauf folgenden

Mittwoch den 20. d. M.

Morgens 8 Uhr

fortgesetzt und

Vormittags 12 Uhr

ganz geschlossen wird. Wahlmänner, welche nach dieser Stunde erscheinen, sind von der Wahl ausgeschlossen.

Es ergeht nun an alle Wahlmänner der hiesigen Gemeinde die dringende Aufforderung, entweder an dem bezeichneten Dienstag, Morgens von 7 bis 9 Uhr oder im Verhinderungsfall am darauf folgenden Mittwoch, Morgens von 8—12 Uhr zur Abgabe der Stimmzettel auf dem hiesigen Rathhaus zu erscheinen. Die Wahl geschieht in der Art, daß jeder einzelne Wahlmann in eigener Person einen weißen Stimmzettel, auf welchem der von ihm gewählte Abgeordnete mit Namen und Wohnort deutlich bezeichnet ist, dem Kommissär übergiebt, der ihn in Gegenwart des Wählers ungelesen in die Wahlurne legt. Farbige Stimmzettel und solche, auf welchen der Name des Gewählten nicht geschrieben, sondern gedruckt ist, werden nicht berücksichtigt.

Den 11. Feb. 1850.

Der Bezirkskommissär für Calw
Stadtschultheiß Schuldt.

Emberg.

Da der Liegenschaftsverkauf aus der Gantmasse des Peter Reuthlinger da hier, welcher in den Nummern 83, 84 und 85 vom vorigen Jahr näher beschrieben ist, nicht gelang; so wird solche nochmals dem Verkauf ausgesetzt, auf

Freitag den 15. Feb. d. J.

Sollte sich kein Liebhaber zeigen, der über den Ankaufspreis von 700 fl. geht, so wird auf Verlangen der Gläubiger ein Nachversuch gemacht am nämlichen Datum.

Den 7. Feb. 1850.

Schultheiß Rentschler.

Neubulach.

(Schafwaide-Verleihung).

Die hiesige Schafwaide, welche bis Georgii zu Ende geht, und im Vor Sommer 175 und im Nachsommer 225 Stück ernährt, wird am

Montag den 18. Feb.

Mittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus von Georgii 1850 bis Georgii 1853 verlichen; wobei die näheren Bedingungen noch vor der Verleihung bekannt gemacht werden.

Liebhaber hiezu haben sich am gedachten Tag mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen einzufinden.

Den 10. Feb. 1850.

Stadtschultheißenamt.

Neubulach.

(Gefundenes).

Es ist auf der Straße unweit des Eisenmanns Walkmühle, in der sogenannten Calvertaig, eine Tabakspfeife mit Neusilber beschlagen, gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer, der sich gehörig darüber auszuweisen vermag, kann solche gegen Unkostenersatz und Einrückungsgebühr abholen bei dem

Stadtschultheißenamt.

Hirsau.

(Heu-Verkauf).

Im Exekutionsweg am nächsten

Donnerstag den 14. Feb.

Vormittags 8 Uhr

werden auf hiesigem Rathhaus ungefähr 12 Zentner gutes Heu im Aufstreich verkauft werden.

Den 9. Feb. 1850.

Schultheißenamt.

Dberkollbach.

(Liegenschaftsverkauf).
In der Ganttsache des Johannes
Kalmbacher, Tagelöhners dahier, wird
dessen Liegenschaft am

Samstag den 23. Febr. d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus zuerst im
Einzelnen, und dann in einem Gesamt-
kauf im öffentlichen Aufstreich zum Ver-
kauf gebracht; Liebhaber, auswärtige
mit Prädikats- und Vermögenszeug-
nissen versehen, werden hiemit einge-
laden. Die Liegenschaft besteht in:

Einer einseitigen Behausung;

Mähefeld:

Die Hälfte an 6 Mrg. $\frac{1}{2}$ Brtl

3 Mth. die Halben genannt.

Den 25. Jan. 1850

Schultheißenamt.

Schnürle.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Allen den Freunden, welche unserer
seligen Gattin, Mutter und Tochter,
während ihrer Krankheit so viele Liebe
und Freundschaft erwiesen, so wie de-
nen, die sie so zahlreich zu ihrer Ruhe-
stätte begleiteten, und insbesondere
denjenigen, die ihr noch die letzte Ehre
erzeigt, sage ich im Namen der Hin-
terbliebenen meinen innigst gerührten
Dank.

F. Burghardt.

Calw.

Wir Unterzeichnete haben uns ver-
einigt zur bevorstehenden versamm-
lungs-revidirenden Landesversammlung unse-
rer bisherigen Abgeordneten

Georg Dörtenbach

in Calw

zu wählen und laden unsere Mitwäh-
ler von Stadt und Land ein, sich mit
uns zu vereinigen.

Bei der überaus großen Wichtigkeit
der Wahl bitten wir alle diejenigen,
die mit unserem Vorschlag einverstän-
den sind, sich bei der Wahl zu bethei-
ligen.

G. Seeger. D. Müller. G.
Kornhöfer. Rechtskonsulent
Schwarzmann. Sprenger C.

L. Wagner. A. Armbruster. Irene seiner Ueberzeugung. Er er-
schwämme. Schnauser. C. klärte, eine Wahl annehmen zu wol-
Etalin Hack. Fr. Schau-
ber. B. Schuler. Walther,
S. D. M. Gottlieb Esig.
J. G. Serra. Fecht. Ge-
richtsnotar Ritter. L. Dreß. Wahlen im Möpfe. Um zahlreichen
Moriz Heermann. Christian Besuch bittet der Obige.
Buhl. Amtsnotar Schramm.
Jung Johannes Bozenhardt,
Kothgerber. Friedrich Ham-
mer. Heint. Hutten. G. F.
Würz. C. Erner. F. Hä-
ring. Rausperger.

Calw.

Ich sehe mich zu der Erklärung
veranlaßt, daß ich mich nicht in der
Lage befinde, eine etwaige Wahl in
die versammlungs-revidirende Landesver-
sammlung anzunehmen, halte mi-
vielmehr für verpflichtet, im Interesse
des notwendigen einheitlichen Zusam-
menwirkens diejenigen, welche mir ihr
Vertrauen schenken, zu bitten, dem
bisherigen Abgeordneten G. Dörten-
bach von hier, einem treulichen, wohl-
meinenden und bewährten Manne, ih-
re Stimme zu geben. Denjenigen,
welche mißmuthig über die bisherigen
Erfolge lieber auf die Ausübung ih-
res Wahlrechts verzichten möchten, ru-
se ich zu, daß eine solche Unterlassung
sich schwer rächen und alle nachtheil-
igen Folgen, die aus solcher Theil-
nahmlosigkeit am öffentlichen Wohl
entstehen, auf das Volk selbst in letz-
ter Wirkung zurückfallen würden. Es
ist zumal in gegenwärtiger Zeit Pflicht
eines Jeden, der es mit seinem Va-
terlande wohl meint, sein Wahlrecht
nach gewissenhafter Erwägung aller
Verhältnisse auszuüben. Wer da weiß
Gutes zu thun und thut es nicht, dem
ist es Sünde.

Am 11. Febr. 1850.

Stadtschultheiß Schuldt.

Calw.

Der Volksverein, von Land und
Stadt vielfach dazu aufgefordert, be-
schloß, den Herrn

Stadtpfarrer Buttersack

von Liebenzell

als Abgeordneten für das Oberamt
Calw vorzuschlagen. Der Charakter
dieses Volksmannes bürgt für die

Treue seiner Ueberzeugung. Er er-
klärte, eine Wahl annehmen zu wol-
len.

Für den Volksverein:

Der Vorstand.

Heute Abend Besprechung über die
Wahlen im Möpfe. Um zahlreichen
Besuch bittet der Obige.

Möttlingen.

(Erklärung).

Auf Verlangen erkläre ich hiemit,
daß ich eine Wahl auf den nächsten
Landtag nicht annehmen werde. Zu
dieser Erklärung nöthigt mich vornehm-
lich der Umstand, daß durch sie eine
schädliche Stimmensplitterung in un-
serem Bezirke verhütet werden kann.
Eine andere Erklärung gestatteten mir
übrigens auch meine gegenwärtigen
Verhältnisse nicht, indem ich mich un-
möglich so schnell von meinem Amte
und manchem Andern, das ich einmal
über mich genommen habe, lösen
könnte, obgleich ich unter andern Um-
ständen zu jedem Dienst für's Vater-
land, wenn er auch viele Opfer von
mir forderte, bereit wäre.

Den 10. Febr. 1850.

Pfarrer Blumhardt.

Calw.

In Folge ergangener Anfrage er-
kläre ich hiemit, daß ich eine Wahl in
die revidirende Landesversammlung un-
ter keinen Umständen annehmen könnte.

Den 11. Febr. 1850.

Dr. Barth.

Calw.

(Einladung zum Abonnement).

Ein neues Unternehmen für die
Zwecke der innern Mission, betreffend
die Herausgabe von „Zeitpredig-
ten“ oder evangelische Zeugnisse be-
währter württembergischer und badischer
Prediger, welches sich unter allen
Ständen und in allen Theilen des Lan-
des bereits großer Theilnahme zu er-
freuen gehabt hat, erlaubt man sich
auch in hiesiger Gegend der Unterstü-
zung christlich gesinnter Personen zu
empfehlen.

Die Zeitpredigten erscheinen jeden
Sonntag und Festtag und kosten monat-
lich 6 fr.

Bestellungen wollen gemacht wer-

den bei

Lehrer Schmidt.

Calw

Am Donnerstag Abend Zusammenkunft bei Beck Gramer.
„Ma woist's no schau.“

* Calw. *
* Nächsten Sonntag sind Rüm- *
* melfücklein zu haben bei *
* Beck Groß, *
* auf der untern Brücke. *

D st e l s h e i m.

Der Unterzeichnete hat einen 5/6-jährigen, Simmenthaler Race, 450 Pfund schweren, rittfähigen Fahren zu verkaufen.

Sonnenwirth Stahl.

D e c k e n p f r o n n.

Ungefähr 60 Zentner gutes Heu und Dehnd verkauft aus Auftrag Pferdemeister Süßner.

M ö t t l i n g e n.

(Schmiede-Verpachtung).

Gottlieb Holzäpfels Wittwe ist gesonnen, ihre guteingerichtete Schmiedewerkstätte zu verpachten, welche einem solchen Geschäftsmann einen sicheren Verdienst gewährt.

Die H. H. Ortsvorsteher werden gebeten, solches den Schmieden in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Näheres zu erfragen bei

Dörsenwirth Combe.

L i e b e n z e l l.

Ein unterpfändlich gesichertes Kapital von 50 fl. sucht gegen baar Geld umzutauschen.

Den 9. Feb. 1850.

Die Armenkasse.

Calw.

Bei mir ist fortwährend Fettglanz-Wachse mit und ohne Schachteln zu haben; sowie verschiedenes Siegelack.
J. Buhl.

(Gingefendet).

Calw, 12. Feb. 1850.

Gestern versammelte sich eine Anzahl Wähler im Waldhorn. Eine Erklärung zu Gunsten des Herrn Dörtenbach erhielt circa 30 Unterschriften. Etwa 20 der Anwesenden enthielten sich der Theilnahme.

Schwurgerichts-Verhandlung
über
J. J. Süßner von Deckenpfonn.

(Fortsetzung).

Er habe sein Gewehr in keiner andern Absicht gegen seinen Schwager hingehalten, als zu schießen, er könne es nicht anders sagen, sonst hätte er es nicht hingehalten, er könne nicht sagen, habe er die Absicht gehabt, bloß abzusprechen, oder zu verwunden, oder todt zu schießen. In hohem Grade interessant war die hierauf folgende Vernehmung der Aerzte Witter von Calw, Oberamtsarzt Kraus, und Oberamtswundarzt Frank von hier über die Art der Wunde und Krankheit des Jos. Röhm, welche sie den Geschworenen durch ein herbeigebrachtes Skelett deutlich zu machen suchten. Ihr einmüthiges Gutachten gieng dahin, daß die Verwundung des Getödteten seinen Tod nothwendig und einzig und allein herbeigeführt habe. Da schon in der Voruntersuchung in Betreff der Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, welche übrige in dem verlesenen Gutachten des Oberamtsarztes Kayser von Calw entschieden bejaht ist, Zweifel entstanden waren, so war der Oberamtsarzt Dr. Kraus von hier gleich nach der Einlieferung des Angeklagten in die Gefängnisse des Schwurgerichtshofes beauftragt worden, denselben genau zu beobachten, und sollte er nun jetzt über seine Wahrnehmungen berichten; ehe er aber begann, wurde die Verhandlung auf einen Augenblick durch einen Jungen gestört, welcher in Folge der beinahe bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Hitze ohnmächtig vom Sisse stürzte, aber, als bald auf die Erhöhung des Saales getragen, von den anwesenden Ärzten schnell wieder zur Besinnung gebracht

wurde. Raum aber hatte sofort Dr. Kraus seinen Vortrag begonnen, als auch er von Schwindel befallen und genöthigt wurde, den Saal zu verlassen, um in frischer Luft sich zu erholen. Um weitere Zufälle zu verhindern, sand deshalb der Präsident für gut, die Sitzung Abens 7 Uhr aufzuheben und fortzufahren am 2. Februar, Morgens halb 9 Uhr. Nachdem die gestern noch vorgeladenen Zeugen nichts weiter zur Sache dienliches deponirt hatten, als was über die Geistesstörungen der Tante des Angeklagten schon erwähnt worden, setzte Dr. Kraus seinen gestern abgebrochenen nach Form und Inhalt ausgezeichneten Vortrag fort, dem das gedrängte volle Haus während 1 1/2 Stunden mit gespannter Aufmerksamkeit folgte. Nach demselben ist das Ergebnis der von Dr. Kraus an dem Angeklagten gemachten Beobachtungen folgendes: 1) Süßner habe sich als vollkommen geistig gesund erwiesen, wie auch vor der That keine Spur von Seelenstörung bei ihm entdeckt worden sei; 2) es sei in der Süßnerschen Familie eine erbliche Disposition zu krankhaften Seelenzuständen vorhanden; 3) ein Antheil hieran spreche sich bei Süßner durch sein zornmüthiges Temperament aus; 4) bei dieser Anlage sei der Grad von Trunkenheit, den einzelne Zeugen angaben, hinreichend, den erlebten Aerger zu einem Zornwuthanfall zu steigern; 5) die That selbst habe vollkommen das Gepräge eines solchen Zornwuthanfalls; 6) da jedoch aus der lebhaften Erinnerung nicht auf völlige Aufhebung des Seelenbewußtseins, da nicht einmal auf die Absicht der Thätung geschlossen und somit selbst noch ein Grad von Selbstbeherrschung angenommen werden könne, so gehe seine, des Dr. Kraus, vollkommene Ueberzeugung dahin, daß Süßner zwar nicht in vollkommen unfreiem Zustande, aber im Zustande wesentlich gebundener Willensfreiheit und Selbstbestimmung seinen Schwager getödtet habe, und somit 7) nicht von vollkommener, sondern nur von wesentlich verminderter Zurechnungsfähigkeit die Rede sein könne. Nachdem hierauf der Staatsanwalt die Gründe der Anklage weiter

